

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1926)

Heft: 2

Artikel: Die Zensurierung von Lavizaris Storia della Valtellina : ein Beitrag zur Geschichte der bündnerisch Bücherzensur

Autor: Jecklin, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396425>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Zensurierung von Lavizaris Storia della Valtellina.

Ein Beitrag zur Geschichte der bündnerischen
Bücherzensur.

Von Staatsarchivar Dr. F. Jecklin, Chur.

Die Bündner haben — seitdem Buchdruckereien in ihren Landen eingerichtet worden sind — eine Bücherzensur ausgeübt und solche nicht nur auf inländische Preßerzeugnisse bezogen, sondern sogar auch auf Bücher auswärtiger Herkunft ausgedehnt¹. Diese staatliche Aufsicht bekam schon der erste bekannte bündnerische Buchdrucker Dolfino Landolfi zu spüren, der in seiner zu Poschiavo errichteten Offizin sowohl verschiedene Statuten², als auch allerhand Flugschriften gegen das Papsttum herstellte, was zu Konflikten mit Rom und Como führte.

Auf das vom päpstlichen Nuntius am Churer Beitag vom 7. Juni 1561 gestellte Begehren, „daß hingenomen werde die truckery zü Putschlaff und alle bücher, so da getrukt werdind“³, ließen die Drei Bünde gegen Oktober 1561 antworten, daß „wir deß erbietens sind, das wir verordnen wellend fromme, verstandige, glöübige lüth als censors, hinder denen nützid sol getrukt werden, das dem heligen göttlichen wort und eeren unschuldigen lüthen zü wider ist und mer zur zerstörung dan uffbuwung dienet“⁴.

Diese Bücherzensur kam auch dann zur Geltung, wenn durch Werke, die außerhalb unseres Landes gedruckt wurden, der rätische Freistaat, oder Teile desselben, geschmäht worden waren. So erschien im Oktober 1554 eine Gesandtschaft beider Engadine vor dem Basler Stadtrate, mit dem Auftrage, über eine in Sebastian Münsters Cosmographie enthaltene Beschimpfung des Engadins Klage zu führen. Wahrscheinlich durch Engadiner Studenten war heimberichtet worden, Münster habe die Bewohner ihres geliebten Bergtales mit der Angabe, „sy syend größer dieb, dann die zigüner“, schwer beleidigt.

¹ Dr. M. Valèr, Geschichte der Zensur und der Amtsehrbeleidigung, Chur 1907, S. 5.

² Statuti della Valtelina 1549, Poschiavo 1550.

³ F. Jecklin, Materialien II, Nr. 314.

⁴ Ibidem Nr. 321.

Montag, den 15. Oktober 1554 erhielten die beiden Bündner Abgeordneten Johann Travers und Balthasar Planta von Zernez Vortritt vor dem Basler Rat und führten im Namen ihrer Talgenossen Klage über das erlittene Unrecht. Nach einer vom anwesenden Buchdrucker Petri vorgebrachten Entschuldigung bezeugte die Behörde den Grisonen ihr herzliches Mitleid mit der Landschaft Engadin, ihren Bundesgenossen, und erklärte, wenn der Autor noch lebte, so wären sie willens gewesen, ihn zur Billigkeit anzuhalten. Da der Handel ihnen als Obrigkeit anvertraut sei, so gäben sie darauf den Bescheid, daß jene ehrverletzlichen Schmachworte ihren lieben Bundesgenossen der Landschaft Engadin und deren Nachkommen an Herkommen, Leumund und Ehre in keiner Weise nachteilig oder schädlich sein sollten⁵.

In diesem Zusammenhang sei auf die Bewegung hingewiesen, die Schiller dadurch auslöste, daß in der 3. Szene des 2. Aufzuges der „Räuber“ Spiegelberg zu seinem Genossen Razmann sagen läßt: „Einen honetten Mann kann man aus jedem Weidenstotzen formen, aber zu einem Spitzbuben will's Grütz — auch gehört dazu ein eignes Nationalgenie, ein gewisses, daß ich so sage, Spitzbubenklima, und da rat' ich dir, reis' du ins Graubündner Land, das ist das Athen der heutigen Gauner.“⁶

Dr. Ernst Haffter, der im Bündner Monatsblatt⁶ zwei Artikel „Zur Geschichte der bündnerischen Zensur“ veröffentlichte, weist im zweiten derselben auf einen beinahe unbekanntem Fall hin, der beweist, „daß es auch in der alten Republik der Drei Bünde eine Zensur, und zwar eine solche staatlichen Charakters gegeben hat“. Diese Andeutung soll im nachfolgenden näher ausgeführt werden.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts schrieb Pietro Angelo, oder Pierangelo Lavizari, Canonicus an der Kollegiatkirche zu Mazzo, eine Geschichte seines Heimattales Veltlin und kam bei den regierenden Herren und Oberen mit einem Gesuch um die Druckbewilligung ein. Diese wurde auch erteilt, aber gleich nach dem

⁵ T. Schieß, Sebast. Münster und die Engadiner (Sonntagsbeilage der „Allg. Schweiz. Ztg.“ 1901, Nr. 5 u. 6). — C. Camenisch, Sebast. Münsters Cosmographie und die Engadiner (B. Monatsbl. 1900, Nr. 10).

⁶ Bündn. Monatsbl. 1899, Nr. 3, S. 64; 1901, Nr. 7, S. 156.

Erscheinen des Buches erregten einige Stellen desselben so großen Unwillen in herrschenden Ländern, daß sich die obersten weltlichen und geistlichen Behörden mehrmals mit dem Inhalte dieses Geschichtswerkes befassen mußten.

Da mehrere der einschlägigen Akten fehlen, lassen sich manche Zusammenhänge nicht mehr sicher feststellen, sondern nur mehr vermuten, indes gewinnt man aus dem noch vorhandenen Material ungefähr folgendes Bild der Ereignisse.

Wahrscheinlich schon auf den nach Ilanz einberufenen allgemeinen Bundestag des Jahres 1711 hatte Canonicus Lavizari sein Gesuch um Imprimatsbewilligung eingereicht und scheint damals der an jener Session nicht anwesend gewesene Kommissari Dietrich Jecklin⁷ den Auftrag erhalten zu haben, „die Lavizarische histori zu reuidieren“, mit der weitem Weisung, „daß wan etwaß darinnen, so wider gm. landen hochheit und recht-samen enthalten sein möchten, zu corrigieren“. Kommissari Jecklin führte in der Folgezeit die ihm vom Bundestag übertragene Arbeit in der Weise durch, daß er Lavizaris Arbeit mehrmals mit den ihm zugänglichen Geschichtswerken, hauptsächlich mit Fortunat Sprechers *Historia motuum*, verglich und dabei zu der den Häuptern späterhin mitgeteilten Überzeugung kam, daß nach seiner Auffassung „nichts wider gm. landen hoch recht-samen gefunden“ werden könne.

Auf Grund dieses Gutachtens beschloß dann die in Chur am 27. August/7. September 1715 eröffnete bundstägliche Session in ihrer Versammlung vom 9./20. September, das gewünschte Imprimatur zu geben, und erteilte demnach folgende Approbation: „Ist erkennt und placidiert / daß das durch Herrn Canonico Pietro Angelo Lavizaro von Mazzo / Tiraner-Gebiets / gemachte in zwey Theil bestehende Buch / (so intituliret: *Memorie Istoriche della Valtellina*) und von Hr. Commissari Jecklin / krafft ihme von einem Lobl. Pundtstag aufgetragener incombenz revidieret worden / getruckt werden möge / jedoch daß solches alhier zu Chur geschehe.“

So konnte denn Lavizaris Geschichtswerk dem Druck übergeben werden und schon folgenden Jahres — samt der bunds-

⁷ Dietrich Jecklin geb. 1664, gest. 1721, 1673—74 Kommissar zu Cleven, 1680—81 Landammann zu Ortenstein und hernach bischöfl. churischer Vogt zu Fürstenuau.

täglichen „Approbatione dell’Eccelso Principe“ auf der Rückseite des Titelblattes — als „Memorie istoriche della Valtellina... Coira Dalla stamperia di Andrea Pfeefffer anno MDCCXVI“ erscheinen und überall verbreitet werden.

Begreiflicherweise hat Lavizari mit seinem Buch im Veltlin Freude und Begeisterung hervorgerufen, rühmt ihn doch ein Sonett, welches der 1739 zu Trento gedruckten „Storia genealogica della famiglia Lavizari“ vorgesetzt ist, als „celebre non meno per lettere, che per Nascimento, ed in ispecie per la stimabilissima Edizione delle Memorie Istoriche della Valtellina, ed in oggi della Storia Genealogica della prelibata Famiglia Lavizari“⁸.

Weniger Anerkennung fand die Storia in herrschenden Landen. Hier waren es offenbar die Prädikanten, die sich mit der Art und Weise, wie der Veltliner Canonico im vierten Buche seines Werkes den Protestantenmord vom 19./20. Juli 1620 erzählt und kommentiert hatte, nicht einverstanden erklären konnten. Darum brachten sie ihre Beschwerde bei der anlässlich des allgemeinen Bundstages abgehaltenen Evangelischen Session zur Sprache, worauf dann am 13. Februar 1717 nachfolgender Beschluß gefaßt wurde: „Wegen dem vor einem Jahr getrukten Buch so intuliret: Memorie Istoriche della Valtolina, weilen darin unserem Evangelischen Standt anzügliche sachen enthalten seyn sollen, ist Ordinirt, daß die History des Veltliner mords solte durch die Hr. Professor Zaff⁹ in Italienische sprach übersetzt und getruket, auch darbey in einer praefation ob angezogene Punkten angemerket und abgelehnt werden.“¹⁰

Hatte es sich 1715 für den Bundestag als politische Behörde gem. Drei Bünde um Untersuchung der Frage gehandelt, ob in Lavizaris Buch nichts enthalten sei, das Hoheitsrechten des Freistaates zuwiderlaufe, so kam die Angelegenheit durch die an der Evangelischen Session von 1717 vorgebrachte Beschwerde, es möchten in den Memorie „unserem Evangelischen Standt anzüg-

⁸ Originaldruck in der bündn. Kantonsbibliothek.

⁹ Saturnius Zaff, Sohn des als Stadtpfarrer und Rektor 1707 verstorbenen gleichnamigen Vaters, wird 1686 bei der Synode zu Grüşch als Pfarrer aufgenommen und kommt 1710 in Chur als Geistlicher der franz. Gemeinde und Professor am Colleg. philos., dessen Rektor sein Vater gewesen war, vor. (Valèr, Die evangel. Geistlichen, S. 83.)

¹⁰ Evang. Protocoll Gmeiner Dreyen Pündten von 1715 biß anno 1718. Durch Pundtschreiber Joh. Baptista Heim. S. 24.

liche sachen enthalten seyn“, auf einen neuen, konfessionellen Boden, und es erhielt Zaff als bündnerischer Prädikant und Theologieprofessor Weisung, den Abschnitt über den Veltlinermord ins Italienische zu übersetzen, im Vorwort die beanstandeten Punkte zu widerlegen und diese Rechtfertigungsschrift drucken zu lassen.

Saturnius Zaff scheint den erhaltenen Auftrag nicht ausgerichtet zu haben, wenigstens blieb ein derartiges Imprimat bisher unbekannt. Dafür kam am Bundestag, der im August 1717 zu Ilanz stattfand, die Evangelische Session auf die Angelegenheit zurück und verfügte am 28. August in Abänderung des Beschlusses vom 13. Februar gl. J.:

„Wegen des Canonico Lavizzari Veltliner History ist erkent, es solle solche der Hr. Professor Zaff und der Hr. Comisary Jeklin biß auff nechst künfftigen Jenner Congress erdauret, corrigirt und ihre correctiones und parere eingeben und alßdan das fernere darüber deliberirt werden. Mittlerweil solle dem Buchtrucker Pfeffer biß auff fernere erlaubnus verboten werden, kein Exemplar obigen Buchß zu verkauffen.“¹¹

Auf diese Verfügung vom 13. Februar 1717 bezieht sich eine jüngst im Staatsarchiv aufgefundene undatierte „Einlag Hr. Comisary Jeklinen“ folgenden Inhalts:

Die evangelische Session der bundestäglichen Versammlung des Jahres 1717 habe auf Veranlassung einiger ungenannter Kläger dekretiert, daß Professor Zaff und er — Kommissar Jeklin — genannte Historie nochmals revidieren, korrigieren und ihr Parere auf verwichnen Jenner-Kongreß hätten eingeben sollen, welches Dekret ihm aber erst den 14. Januar 1718 zugekommen sei, so daß — auch beim besten Willen — das Anbefohlene unmöglich ausgeführt werden konnte. Daraufhin sei am Jenner-Kongreß durch die evangelische Session obiges bundstägliche Dekret bestätigt und am 22. März notifiziert worden.

Einen derartigen Auftrag habe er schon vor drei Jahren nach bestem Wissen erledigt. Seither hätten seine Altersbeschwerden bedeutend zugenommen, auch sei die letzte Weisung so ganz allgemein gehalten, daß er nicht wisse, welche Fehler zu korrigieren wären, „ob solche nur unwarheiten, den evangelischen

¹¹ Evang. Protokoll 1715—1718, S. 37.

stand in genere oder particular abgestorbne, ob sonst unanständige warheiten betreffen möchten und dergleichen“.

Unter solchen Umständen könne man leicht ersehen, ob er im Falle gewesen wäre, auf die Sache einzutreten, und müsse er — bei allem Respekt gegenüber gem. Landen — das Mandat rekusieren.

Wohl infolge dieser Ablehnung ruhte wahrscheinlich diese Zensurangelegenheit bis zum Zusammentritt der evangelisch-rätischen Synode zu Chur im Juni 1721. Diese beauftragte dann die beiden Synodalen Prof. Zaff und Stadtpfarrer Joh. Ulrich Bawier, am nächsten Bundestage zu erscheinen, um bei den Herrn und Oberen anzuhalten, daß jenes Buch, betitelt: „L'istoria della Valtelina“, auf öffentlichen Befehl widerlegt oder unterdrückt werde, dabei auch um Übernahme der entstehenden Druckkosten anzuhalten¹².

Da das „Evangelische Protokoll gem. III Bünde“ 1719–1747 verloren ging, läßt sich der weitere Verlauf der Angelegenheit nicht mehr feststellen. J. A. Sprecher¹³ berichtet über eine Folioausgabe von Lavizaris Storia della Valtellina aus dem Jahre 1723. Sollte diese Angabe auf Richtigkeit beruhen, so wäre wahrscheinlich bald nach erfolgtem Synodalbeschluß vom Juni 1721 eine Revision des beanstandeten Geschichtswerkes durchgeführt und dieses dann in „gereinigter Fassung“ 1723 abermals gedruckt worden. Diese Neuauflage ist gänzlich unbekannt, mag aber gleichwohl in einer Bibliothek des In- oder Auslandes vorhanden sein.

Lavizari ist späterhin nicht mehr um eine Druckbewilligung bei seinen bündnerischen Herren und Oberen eingekommen, sondern fand es geratener, seine Storia genealogica bei Gianbattista Monauni in Trento drucken zu lassen.

Beilage.

Einlag Herrn Commissary Jecklinen.

Aldieweilen es einer lobl. pundtäglichen ewang. session de anno 1717 bey anlaß einiger mihr bis dato unbekanten ingekommen klegten wider des canonici Lavizaren Histori vom Veltlin belieben wollen zu decretieren, das der ehrwürdige herr professor Zaff und ich solche

¹² Synodalprotokoll 1721 Juni 9./11.

¹³ J. A. v. Sprecher, Gesch. der Rep. der III Bünde im 18. Jhrh., II, S. 502.

nachmahlen revidieren und corrigieren sollind, so dan unsere correction und parere uff letst verwichnen congress deß Jenners ingeben: welches decret mihr aber erst den 14. Jenner 1718 zukommen, sodas unmöglich, das anbefolene zu volführen, wan schon gewolt hette, mihr meines orthß wurde gefallen sein.

Derowegen ein löbl. jenner congress ewang. religion abermahlen belieben wollen, obangezognes pundstegliche decret zu confirmiren, wie mihr solches vom hr. actuario den 22. merzen notificiert worden.

Welches mich veranlaset, mihr die erlaubnuß auszupitten, eüwer waisheiten zu dero nachricht und meiner endtschuldigung zu bedeüten, das ich die sachen ein wenig zu ruckh besehen und befunden, das anno 1711 von dem algemeinen pundsttag zu Ilantz, in meiner abwesenheit, ohne mein wüssen und willen mihr dise odiose und mein capacitet übersteigende commission, die Lavizarische histori zu revidiren, ist aufgetragen worden, so ich von recht wegen wol hette können und sollen mit gebührendem respect recusiren und solche anderen tüchtigeren subjecten, deren vil waren, überlassen, zweiffle auch nicht, wan sie von einer fauorablen natur gewesen were, man nach gewohnheit nicht ausser die session wurde gegangen sein: Nun unangesehen meiner mihr genugsam bekanten untüchtikheit und alters schwachheiten habe gleichwol in betrachtung tragender schuldigen gehorsamme gegen meine gnedige herrn und oberen, sonderlich auch der limitirten und der gestalt explicirten commission, daß wan etwaß darinnen, so wider gm. landen hocheit und rechtsamen enthalten sein möchten, zu corrigieren, mich understanden, solche historici zu übersehen und dz nit nur ein mahl, auch mit anderen bey der hand gehabt subsidien, sonderlich mit hr. Dr. Sprecher seiner Historia Motuum zu confrontieren, mein einfaltiges doch wolmeinendes gutachten ihr waisheiten den herrn häuptern schon vor 3 jahren zu bedeüten, da dann nach meinen schwachheiten nichts wider gm. landen hoch rechtsammen gefunden, so aber wider verhoffen was solte übersehen worden sein, pitte solches meiner bekanten unfehikheit und alter zuzeschriben. Nun weil seit 3 jahren das alter bey mihr merklich zu genommen und die comission von dem evang. stand general, dz unbewust, waß vor fehler zu corrigieren weren?, ob solche nur unwarheiten, den evang. stand in genere oder particular abgestorbne, ob sonst unanständige warheiten betreffen möchte? und dergleichen, so wird hiemit leicht zu gedenkhen sein, ob ich im stand, solche anzunehmen. Derowegen solche mit tiefstem respect zeitlich wil recusiert und ihro waisheiten demüetigst wil gebetten haben, mihr solches zu keiner ungehorsamme zu verdeüten, mein excusation bey gm. landen und mich selbß bey dero gnaden bestens recomendirt zu halten, wie dan ihro waisheit und dero lobl. regierung der göttlichen obsorg eyfrig befehlende, verbleibe

dero demüetigster schuldigster diener

Dietrich Jeklin HR